

Geschäftsordnung

Deutsches Flachdisplay-Forum

§ 1 Grundlage

Die aufgrund des § 15 der Satzung des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA), Frankfurt/Main, gebildete Arbeitsgemeinschaft „Deutsches Flachdisplay-Forum (DFF)“ ist eine Untergliederung des VDMA und seiner Organe.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Arbeitsgemeinschaft „Deutsches Flachdisplay-Forum (DFF)“ ist es, die Interessen der Flachdisplay-Zulieferindustrie, Produzenten, Anwender und Forschungsinstitute zu vertreten sowie die Flachdisplay-Industrie und verwandte Technologien zu fördern. Der Schwerpunkt des DFF liegt auf deutschen und europäischen Aktivitäten.
2. Der VDMA wird die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Zwecks durch seine Einrichtungen beratend unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitglieder des VDMA, die auf dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Fachgebiet tätig sind und ihre Bereitschaft erklärt haben, in der Arbeitsgemeinschaft mitzuarbeiten. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im VDMA. Eine erneute Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 ist möglich.
2. Firmen und Organisationen, die nicht die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im VDMA erfüllen, können Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden, wenn sie auf dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Gebiet tätig sind.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft von Mitgliedern des VDMA, über die Aufnahme und den Ausschluss der in Abs. 2 genannten Firmen und Organisationen entscheidet der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Engere Vorstand des VDMA.

4. Bei den in Abs. 2 genannten Firmen und Organisationen endet die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Auflösung des Betriebs bzw. der Organisation,
- c) durch Insolvenzeröffnung,
- d) durch Aufgabe ihrer Tätigkeit auf dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Gebiet,
- e) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. In den übrigen Fällen endet die Mitgliedschaft mit dem Tag des jeweiligen Ereignisses, das dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.

Bei einem Ausschluß gelten die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds bis zur endgültigen Entscheidung als ausgesetzt.

Mit dem Tag des Ausscheidens oder Ausschlusses verliert das betreffende Mitglied seinen Anspruch auf Beistand und Unterstützung durch die Arbeitsgemeinschaft. Gezahlte Beiträge und Umlagen werden nicht erstattet, in dem Mitgliedszeitraum begründete oder fällige Beiträge und Umlagen sind zu zahlen.

5. Die zukunftsgerichtete und technologieorientierte Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft kann dazu führen, dass sensible und geheimhaltungsbedürftige Informationen und Daten hierbei offenbart werden. Aus diesem Grund sind die Mitglieder zu einer besonderen Vertraulichkeit angehalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen entsandten und/oder beauftragten natürlichen Personen die Informationen, die sie im Rahmen von Treffen oder anderen Formen der Zusammenarbeit des DFF erhalten, streng vertraulich behandeln, sofern diese als vertraulich bezeichnet sind oder ein erkennbarer Geheimhaltungsbedarf besteht.

Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht erlangt wurden, sind nicht Gegenstand dieser Vorschrift.

Sofern Nichtmitglieder an Treffen des DFF teilnehmen oder anderweitig mit DFF zusammenarbeiten haben diese eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen.

§ 4 Kostendeckung

1. Zur Deckung der Kosten der Arbeitsgemeinschaft haben die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Beiträge an den VDMA zu entrichten. Diese Beiträge kommen ausschließlich der Förderung des speziellen Zweckes der Arbeitsgemeinschaft zugute.

Im Hinblick auf die Unterstützung und die Beratung durch den VDMA haben die Mitglieder, die an den VDMA ihren Mitgliedsbeitrag entrichten (Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1) einen im Verhältnis zu den in § 3 Abs. 2 aufgeführten Mitgliedern reduzierten Beitrag zu entrichten.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft wird ermächtigt, zur Deckung einer eventuellen Differenz zwischen Beitragseinnahmen und entstehenden Kosten der Arbeitsgemeinschaft für das erste Jahr des Bestehens eine entsprechende einmalige Sonderumlage festzusetzen. Diese kann maximal 25 % des Jahresmitgliedsbeitrages eines Mitglieds betragen.

2. Die Erhebung und Höhe der Beiträge ist in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die der Zustimmung des Engeren Vorstandes des VDMA bedarf. Dies gilt auch für Änderungen der Beitragsordnung.
3. Soweit Sonderkosten entstehen, die durch die Beiträge nicht abgedeckt werden können, kann die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft vorab beschließen, dass die Kosten durch Umlage von allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft erhoben werden.

§ 5 Organe

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft,
- b) den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft,
- c) die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft berät und beschließt über alle die Arbeitsgemeinschaft betreffenden Fragen, soweit sie nicht aufgrund anderslautender Bestimmungen anderen Organen der Arbeitsgemeinschaft oder dem VDMA zugeteilt ist.

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Erhebung und Höhe von Umlagen
2. Die Mitgliederversammlung findet statt
 - a) einmal pro Jahr,
 - b) auf Beschluß des Vorstandes,
 - c) binnen einer Frist von vier Wochen, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet, im Falle einer Verhinderung im Falle des §7, Abs. 1, Satz 1 vom stellvertretenden Vorsitzenden, und wenn auch dieser

verhindert ist, von einem anderen Mitglied des Vorstandes bzw. von der Geschäftsführung.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. In diesem Fall ist die Vertretungsbefugnis auf vier andere Stimmen in der Versammlung begrenzt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen denjenigen, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben.

Über die Art der Abstimmung in der Versammlung entscheidet der Leiter der Versammlung, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden eine besondere Abstimmungsart wünscht.

6. Der Vorstand kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg vorsehen.

Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

7. Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, weiteren (bis zu neun) Mitgliedern und ggf. aus einem unter den Voraussetzungen des Absatz 5 gewählten Ehrenvorsitzenden.

Anstelle des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (Vorsitzende) können auch zwei Vorsitzende mit voneinander abgegrenzten Tätigkeitsbereichen gewählt werden, die sich gegenseitig vertreten.

2. Mitglieder des Vorstandes können diejenigen sein, die in ihren Betrieben bzw. Organisationen im Bereich Flachdisplays vertretungsberechtigt sind. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von zwei Jahren den oder die Vorsitzenden und im Falle des Abs. 1, Satz 1 den stellvertretenden Vorsitzenden. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
5. Eine dritte Amtsperiode eines Vorsitzenden ist möglich, wenn eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes dafür stimmt.

Kann ein Vorsitzender seine Amtszeit nicht bis zum Ende ausüben, beispielsweise weil er aus einem Unternehmen ausscheidet, und stehen Neuwahlen erst in einem Jahr nach dem Ausscheiden des Vorsitzenden an, so kann für die verbleibende Amtszeit ein kommissarischer Vorsitzender bestellt werden. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 7 Abs. 4. Die kommissarische Übernahme des Vorsitzes wird nicht auf die Amtsdauer in § 7 Abs. 4 angerechnet.

6. Nach Beendigung seines Amtes als Vorsitzender kann dieser durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Ehrenvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft gewählt werden. Die Wahl ist nur möglich, sofern keine andere Person dieses Amt innehat.

Der Ehrenvorsitzende besitzt die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Vorstands. Dabei finden Absatz 2, Satz 1, Absatz 3 und 4 keine Anwendung.

§ 8 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer des VDMA ausgewählt und vom VDMA angestellt. Für die Durchführung seiner Aufgaben ist er dem Vorstand verantwortlich. Er hat mit dem Hauptgeschäftsführer des VDMA in engstem Einvernehmen zusammenzuarbeiten. Die Mitarbeiter der DFF-Geschäftsstelle werden vom Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer des VDMA ausgewählt und durch den VDMA angestellt.

§ 9 Änderung und Auflösung

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur möglich, wenn diese von der Mitgliederversammlung von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und der Engere Vorstand des VDMA zustimmt.
2. Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch den Engeren Vorstand des VDMA nach Anhörung des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft und der gegebenenfalls zuständigen Fachgemeinschaft erfolgen.